

HSBC Trinkaus & Burkhardt 
Düsseldorf

Nachtrag Nr. 631 gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes
vom 14. Januar 2005
zum unvollständigen Verkaufsprospekt gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes
vom 3. August 2004

für

**5.000.000 Endlos-GEX[®] -Partizipationszertifikate von 2005
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

**- WKN TB9785 -
- ISIN DE000TB97852 -**

Verkaufsbeginn:	14. Januar 2005
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 11,08 je Zertifikat
Börsennotierung:	Düsseldorf: Freiverkehr Frankfurt: Freiverkehr (SMART-Trading) Stuttgart: EUWAX
Angebotsvolumen:	5.000.000 Zertifikate

HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien

* Die Bezeichnung "GEX[®]" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Beratung durch die Hausbank

Diese Informationen zur Anlage in Zertifikaten ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken

Kauf von Endlos-Partizipationszertifikaten auf einen Index

Wenn Sie Endlos-Partizipationszertifikate auf einen Aktien-Index kaufen (wie z.B. den GEX®), erwerben Sie den Anspruch, an einem der maßgeblichen Ausübungstage die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen, dessen Höhe vom Stand (=Wert) des zugrundeliegenden Index abhängt. Dieser Wert ist eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängen. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist daher nicht gesichert. In Extremsituationen kann der Indexstand erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Abrechnungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. Auch wenn die Laufzeit der Zertifikate zeitlich unbegrenzt ist, ist der Zertifikatsinhaber aber - anders als bei einer Anlage in die einzelnen Aktien - bei Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen gezwungen, Verluste zu realisieren. Die Zertifikate sind daher nur für Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und je nach Marktsituation eintretende Verluste zu tragen bereit sind.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Verfügbarkeit entsprechender Absicherungsinstrumente ab. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht und die Zertifikate vorzeitig kündigt, was Absicherungsgeschäfte ebenfalls erschweren oder beeinträchtigen kann. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft gar nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so daß Ihnen ein Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen der Zertifikate verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten zusammenfassende allgemeine Produktinformationen und Risikohinweise und können wegen der Komplexität dieses Produktes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sofern Sie sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im unklaren sind, empfehlen wir Ihnen, sich eingehend durch Ihre Hausbank beraten zu lassen.

GEX®

Der GEX® basiert auf einem Index-Konzept der Deutsche Börse AG. Der Index wurde am 3. Januar 2005 eingeführt und wird von der Deutsche Börse AG alle 60 Sekunden während der Handelszeit im elektronischen Handelssystem "Xetra®" (Exchange Electronic Trading) - derzeit von 9.00 bis 17.30 Uhr - aus den dort festgestellten Preisen berechnet und verteilt.

Der GEX® ist ein Mittelstandsindex der Deutsche Börse AG und ein Indikator für die Wertentwicklung mittelständischer Unternehmen an der Börse. Er beinhaltet alle "eigentümergeleiteten" Unternehmen, die im Prime Standard an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind und deren Börsengang nicht länger als zehn Jahre zurück liegt. Besonders unterhalb der Bluechips - DAX® und MDAX® - gibt es viele Unternehmen, die zu einem großen Anteil in der Hand ihrer Gründer, Vorstände oder Aufsichtsräte sind. Die Basis des GEX® wurde per 30. Juli 2004 auf 1.000 GEX®-Punkte gestellt.

Wesentliche Zugangskriterien sind:

- GEX®-Unternehmen müssen eigentümergeleitet sein. Das heißt: Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder oder deren Familien besitzen zwischen 25% und 75% der Stimmrechte.
- Der Börsengang dieser Unternehmen - auch wenn es sich um etablierte Firmen handelt - liegt nicht länger als zehn Jahre zurück.
- Im GEX® werden deutsche Unternehmen geführt, die im Prime Standard der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind.

Die Überprüfung der Indexzusammensetzung findet normalerweise vierteljährlich, sieben Wochen vor dem Verfallstermin der Index-Futures an der Eurex (d.h. mit Wirkung zum März bzw. Juni bzw. September bzw. Dezember) statt.

Als Laufindex spiegelt der GEX® die fortlaufende Preisentwicklung während einer Börsensitzung wider. Dabei werden jeweils die letzten im Xetra® festgestellten Preise verwendet. Preise aus untertägigen Auktionen fließen wie fortlaufende Preisfeststellungen in die Berechnung des GEX® ein.

Zugleich ist der GEX® auch ein Performance-Index, bei dem Erträge wie Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse in die Berechnung einfließen. Dahinter steht der Gedanke, die Ertragsentwicklung des Gesamtmarktes, d.h. neben der Kursentwicklung die zusätzlichen Ertragskomponenten - wie Dividenden und Bezugsrechtserlöse -, widerzuspiegeln.

Der GEX® wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

$$\text{GEX®}_t = K_T * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} * q_{it1} * ff_{it1} * c_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{io} * q_{io})} * 1.000$$

mit:

K_T	=	indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlaß T
n	=	Anzahl der Aktien im Index
t	=	Berechnungszeitpunkt des Index
t_1	=	Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
p_{it}	=	Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t
q_{it1}	=	Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gattung i zum Zeitpunkt t_1
ff_{it1}	=	Free Float-Faktor der Gattung i zum Zeitpunkt t_1
c_{it}	=	Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t
p_{io}	=	Eröffnungskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt
q_{io}	=	Anzahl der Aktien der Gattung i zum Basiszeitpunkt

Die aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung des GEX® kann der Internet-Seite der Deutsche Börse AG (www.deutsche-boerse.com) entnommen werden.

Zertifikatsbedingungen
- WKN TB9785 -
- ISIN DE000TB97852 -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) den gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht 1/100 (die "Bezugsmenge") des in Euro ("EUR") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Deutsche Börse AG (die "Referenzstelle") festgestellten Schlußkurses (der "Berechnungskurs") des GEX®-Performance-Index - WKN A0AER1 - (der "Index"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 3
Ausübungstage

- (1) Ausübungen können jeweils zum dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember (die "Ausübungstage") ab dem 18. Januar 2005 (der "Laufzeitbeginn") vorgenommen werden. Sofern der entsprechende Ausübungstag kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Ausübungstag der jeweils dem betreffenden dritten Freitag unmittelbar vorangehende Börsentag.
- (2) "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.

§ 4
Ausübung/Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll,
 - d) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das auf Seite 1 angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muß bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie in Absatz (4) definiert) vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu einem Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (4) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Abrechnungsbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das Konzept des Index, wie es von der Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt), oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8 Satz 1.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag
 - a) der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfaßten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Index einfließende Kurs einer im Index erfaßten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt aber nicht teilweise, ab dem 19. Dezember 2008 (einschließlich) mit einer Frist von mindestens 6 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt. § 5 Absatz (4) Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Januar 2005

HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien